

Dringliche Resolution Nr. 7.0078 der PLR, durch Marcel DELASOIE und Christophe CLAIVAZ

«Schwere Missstände bei der Staatsanwaltschaft: Die JUKO muss sich mit diesen Dossiers befassen»

Antwort der JUKO

1. Einleitung

Im Rahmen der Sitzung vom 18. Mai 2018 hat der Grosse Rat die dringliche Resolution 7.0078 mit 102 Ja gegen 5 Nein und 3 Enthaltungen angenommen.

Diese Resolution wirft verschiedene Fragen über die Funktionsweise der Staatsanwaltschaft auf, nachdem gewisse Vorkommnisse, insbesondere die Entdeckung einer Waffenatrappe in einem Büro der Staatsanwaltschaft, von den Medien enthüllt wurden.

Anlässlich der Junisession 2019 hat der Grosse Rat einen ersten Bericht der Justizkommission (nachstehend JUKO) genehmigt, der die dringliche Resolution teilweise behandelte und auf den für weitere Details verwiesen wird.

Infolge des Gesuches des Büros der Staatsanwaltschaft hat der Grosse Rat auf Antrag der JUKO am 12. Juni 2019 Pierre Cornu zum ausserordentlichen Staatsanwalt ernannt und mit der Durchführung einer Strafuntersuchung über die Affäre der im Büro des Generalstaatsanwalts entdeckten Waffenatrappe betraut.

Diese Strafuntersuchung dauerte vom 10. Juli 2019 bis zum 8. Juli 2020. Mittels Schreiben vom 10. Juli 2020 hat der ausserordentliche Staatsanwalt die JUKO schliesslich darüber informiert, dass er in diesem Dossier eine Einstellungsverfügung erlassen hat (siehe *weiter unten*).

2. Ablauf der Arbeiten

2.1 Einleitung

Einleitend gilt es darauf hinzuweisen, dass die stellvertretende Generalstaatsanwältin die Anhörung des ausserordentlichen Staatsanwalts ausdrücklich bewilligt hat. Bei dieser Anhörung hat Letzterer den anwesenden Mitgliedern der Unterkommission «Beziehungen zu den Gerichten» eine Kopie der von ihm erlassenen Einstellungsverfügung übergeben.

Im Anschluss an die Anhörungen und im Einvernehmen mit Nicolas Dubuis übermittelte die Staatsanwaltschaft das anonymisierte Dossier via Parlamentsdienst an die JUKO. Es sei noch darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Fassung der Einstellungsverfügung durch eine anonymisierte Version ersetzt wurde. Die Mitglieder der JUKO konnten das Dossier und die

anonymisierte Verfügung vom 21. Oktober 2020 bis zum 26. November 2020 beim Parlamentsdienst einsehen, bevor das Ganze der Staatsanwaltschaft retourniert wurde.

Dabei konnte **lediglich** eine Papierversion der Einstellungsverfügung konsultiert werden, in der auf Antrag von Nicolas Dubuis bestimmte Teile (ausschliesslich im Zusammenhang mit seinem Privatleben und ohne Relevanz für die Antwort auf die dringliche Resolution) nach seiner Anhörung anonymisiert wurden.

Die JUKO möchte hier die ausgezeichnete Mitarbeit der verschiedenen angehörten Personen hervorheben, die sämtliche Fragen der Kommission beantwortet haben.

2.2 Ablauf der Arbeiten

Die Unterkommission «Beziehungen zu den Gerichten», bestehend aus den Abgeordneten Stéphane Ganzer, Julien Délèze, Emmanuel Chassot, Alexandre Cipolla, Lukas Jäger und Sandrine Perruchoud hat den ausserordentlichen Staatsanwalt Pierre Cornu zur Sitzung vom 20. August 2020 eingeladen, damit er die Einstellungsverfügung kommentiert und die Fragen der Unterkommission beantwortet.

Die Unterkommission hat der gesamten JUKO anlässlich der Sitzung vom 17. September 2020 die Zwischenergebnisse ihrer Arbeiten präsentiert. Die JUKO hat anschliessend einstimmig beschlossen, Generalstaatsanwalt Nicolas Dubuis anzuhören, damit er zur erlassenen Verfügung Stellung nehmen kann.

Die Unterkommission «Beziehungen zu den Gerichten» hat den Generalstaatsanwalt am 30. September 2020 angehört, wobei sämtliche Mitglieder der JUKO zu dieser Anhörung eingeladen wurden. Folgende Kommissionsmitglieder waren anwesend: Stéphane Ganzer, Moreno Centelleghé, Alexandre Cipolla, Sandra Cretton, Julien Délèze, Lukas Jäger, Sandrine Perruchoud und Andreas Zenklusen.

Die erweiterte Unterkommission hat beschlossen, auch die stellvertretende Generalstaatsanwältin Lucie Wellig Mäder, den Staatsanwalt Jean-Pierre Greter (ehemaliger stellvertretender Generalstaatsanwalt) und die Oberstaatsanwälte Patrick Burkhalter, Olivier Elsig und Rinaldo Arnold anzuhören. Aufgrund der damaligen Gesundheitssituation wurden diese Personen am 21. Oktober 2020 lediglich durch eine Delegation der Unterkommission, bestehend aus den Abgeordneten Stéphane Ganzer, Julien Délèze, Lukas Jäger und Moreno Centelleghé, angehört.

Die Unterkommission wollte auch die Sekretärin des Generalstaatsanwalts anhören. Diese ist allerdings in den Ruhestand getreten und konnte angesichts der sehr knappen Fristen nicht mehr rechtzeitig kontaktiert werden.

Die elf anwesenden Mitglieder der JUKO haben den vorliegenden Bericht einstimmig genehmigt.

3. Zusammenfassung der Waffenattrappen-Affäre

3.1 Einleitung

Unter Ziffer 3.2 werden ausschliesslich die Ergebnisse der vom ausserordentlichen Staatsanwalt erlassenen Verfügungen behandelt. Die endgültige Einstellungsverfügung wurde nicht angefochten und ist in Kraft getreten.

Angesichts dieser Tatsache gibt es für die JUKO keinen Grund, von den darin beschriebenen Fakten abzuweichen oder eine rechtliche Beurteilung der erlassenen Verfügungen vorzunehmen. Sie erachtet es allerdings als notwendig, den Grossen Rat über diese Verfügung zu informieren.

3.2 Die erlassenen Verfügungen

A. Nichtanhandnahmeverfügung

Gemäss Artikel 330 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) ¹ verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

Am 5. August 2019 erliess der ausserordentliche Staatsanwalt eine teilweise Nichtanhandnahmeverfügung für folgende Straftaten und Tatsachen, da diese seit über 10 Jahren verjährt waren:

- Die falsche Angabe in der Strafakte von 1998, wonach die Waffe vernichtet wurde und die eine Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) hätte darstellen können;
- Die Tatsache, dass die Pistole in den Offizierskoffer gelegt wurde, was einen Fall des Bruchs amtlicher Beschlagnahme (Art. 289 StGB) hätte darstellen können.

B. Einstellungsverfügung

Der ausserordentliche Staatsanwalt eröffnete ein Verfahren wegen illegalen Waffen-, Munitions- sowie Nebelkörperbesitzes und -transports (Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG²) und wegen Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB) .

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO) oder wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (Art. 319 Abs. 1 Bst. e). Auf dieser Grundlage beschloss der ausserordentliche Staatsanwalt, das Verfahren für sämtliche nachstehend beschriebenen Tatsachen, die nicht Gegenstand der Nichtanhandnahmeverfügung waren, einzustellen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Verfahrenskosten im Einklang mit Artikel 426 StPO dem Beschuldigten auferlegt wurden.

Die Einstellungsverfügung betrifft also folgende Tatsachen und Straftaten:

3.2.1 Waffenbesitz (Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG)

Der Begriff «Waffe» wird in Artikel 4 WG definiert. In Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a sind die Fälle aufgelistet, in denen der Besitz einer Waffe strafbar ist.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG) vom 12. Dezember 2008 wurde eine Luftpistole nicht als eine Waffe im Sinne von Artikel

¹ [Schweizerische Strafprozessordnung \(StPO\) vom 5. Oktober 2007, SR 321.0](#)

² [Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition \(Waffengesetz, WG\) vom 20. Juni 1997, SR 514.54](#)

4 WG betrachtet. Gemäss der geltenden Gesetzgebung wird die fragliche Pistole nun effektiv als Waffe betrachtet.

Die Tatsache, dass eine Druckluftwaffe vor Inkrafttreten des WG frei erworben werden konnte, ist unbestritten. Da der Beschuldigte bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Besitz dieser Waffe war, kann er dafür nicht bestraft werden. Darum wurde das Verfahren diesbezüglich eingestellt.

Die Frage des Erwerbs der fraglichen Waffe war bereits Gegenstand der Nichtanhandnahmeverfügung (siehe oben Ziffer 3.2.A)

3.2.2 Munitionsbesitz (Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG)

Sowohl Artikel 33 Absatz 2 WG als auch Artikel 52 StGB sehen vor, dass von einer Bestrafung abgesehen werden kann, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Gemäss der einschlägigen Gesetzgebung muss der Täter allerdings fahrlässig gehandelt haben (Art. 33 Abs. 2 WG).

Die begangene Straftat muss im Lichte anderer, von der fraglichen Gesetzesbestimmung betroffenen Widerhandlungen beurteilt werden. Eine Bestrafung kann nur dann als unverhältnismässig betrachtet werden, wenn die begangene Straftat im Vergleich zu den üblicherweise von dieser Bestimmung betroffenen Fällen weniger gravierend ist. Ein wenig gravierender Fall liegt vor, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Dabei müssen allerdings sowohl die objektiven als auch die subjektiven Umstände berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall hat sich der Beschuldigte die Patronen wohl im Rahmen seines Militärdienstes beschafft. Obwohl davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte diese Patronen absichtlich erworben hat, kann deren Aufbewahrung bis zum 31. Januar 2018 der Fahrlässigkeit zugeordnet werden. Die vor 2007 begangenen Straftaten sind zudem verjährt und das diesbezügliche Verfahren ist folglich einzustellen.

Die fahrlässige Aufbewahrung bis 2018 ist als wenig gravierend einzustufen. Nichts deutet nämlich darauf hin, dass der Beschuldigte diese Patronen verwenden wollte. Er hat sie eher – wie zahlreiche andere Soldaten – in Erinnerung an seinen Militärdienst aufbewahrt. Zudem war der Beschuldigte nur im Besitze zweier Patronen, ohne die Waffe, mit der er sie hätte abfeuern können.

Folglich wird der Beschuldigte von jeder Strafe befreit und das Verfahren diesbezüglich eingestellt.

Dasselbe gilt für die Tatsache, dass er die Patronen in den Abfallkorb geworfen hat.

3.2.3 Besitz von Nebelkörpern

Nebelkörper sind weder Munition noch Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Das Verfahren wird daher diesbezüglich eingestellt.

3.2.4 Waffentransport (Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG)

Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder sie transportieren will, benötigt eine Waffentragbewilligung (Art. 27 Abs. 1 WG). Artikel 28 WG listet die Fälle auf, in denen keine Waffentragbewilligung für den Waffentransport benötigt wird.

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte mehrmals eine Waffe ohne Bewilligung transportiert, das letzte Mal im Januar 2018.

Das Verschulden des Beschuldigten wurde vom ausserordentlichen Staatsanwalt als leicht bis mittelschwer eingestuft. Da zudem die Sicherheit der Bevölkerung zu keinem Zeitpunkt gefährdet war, kann die Straftat ebenfalls als leicht betrachtet werden. Während des Transports hat der Beschuldigte nie beabsichtigt, die Waffe zu benutzen.

Angesichts der Tatsache, dass der ausserordentliche Staatsanwalt zum Schluss gekommen ist, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat, kann nicht gemäss Artikel 33 Absatz 2 von einer Bestrafung abgesehen werden. Der Beschuldigte bestreitet diese Straftat allerdings.

Schliesslich war der ausserordentliche Staatsanwalt gestützt auf Artikel 52 StGB und Artikel 8 Absatz 1 StPO der Meinung, dass kein Interesse an einer Bestrafung des Beschuldigten besteht, weshalb das Verfahren auch diesbezüglich eingestellt wurde.

3.2.5 Unterdrückung von Urkunden gemäss Artikel 254 StGB

Artikel 254 StGB besagt Folgendes: «Wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Im vorliegenden Fall wird dem Beschuldigten vorgeworfen, die an der Luftpistole befestigte Etikette abgerissen zu haben, auf der die Nummer des Streitfalls vermerkt war und die als Urkunde im Sinne von Artikel 110 Absatz 4 StGB zu betrachten war.

Der Beschuldigte bestreitet, die Absicht gehabt zu haben, die Identifizierung der Waffe zu verunmöglichen. Folglich wären in diesem Fall die Straftatbestände – im Gegensatz zur Auffassung des ausserordentlichen Staatsanwalts – nicht erfüllt.

Artikel 19 Absatz 1 StGB besagt allerdings Folgendes: «War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.»

Im Lauf des Verfahrens wurden zwei Expertisen zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat schuldunfähig war.

Gemäss dem Grundsatz «Im Zweifel für den Angeklagten» muss die für die beschuldigte Person günstigere Sachlage berücksichtigt werden (*in dubio pro reo*; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 10 Abs. 3 StPO). Deshalb wurde das Verfahren diesbezüglich eingestellt.

*Die JUKO weist darauf hin, dass die Beurteilung der Schuldfähigkeit eines Beschuldigten nur zu einem bestimmten Zeitpunkt und im Bezug zu einer bestimmten Widerhandlung erfolgt. **Es handelt sich also nicht um die Beurteilung der Urteilsfähigkeit des Beschuldigten**, sei es für die fragliche Tatsache oder für die Tage vor oder nach dem fraglichen Ereignis.*

Schliesslich muss im Fall von Schuldunfähigkeit stets entschieden werden, ob eine Massnahme im Sinne von Artikel 56 StGB angeordnet werden muss. Im vorliegenden Fall sind die Bedingungen zur Anordnung einer Massnahme nicht erfüllt.

3.3 Zusammenfassung der beiden Verfügungen

Schlussendlich geht aus den erlassenen Verfügungen hervor, dass das Verfahren gegen Nicolas Dubuis für sämtliche ihm angelasteten Widerhandlungen eingestellt wurde, entweder weil die Taten verjährt waren, weil der ausserordentliche Staatsanwalt eine Verurteilung nicht für sinnvoll hielt oder weil der Beschuldigte nicht schuldfähig war.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass Nicolas Dubuis die erlassenen Verfügungen nicht angefochten hat. Dies bedeutet allerdings nicht, dass er die Tatsachen, wie sie in den erlassenen Verfügungen beschrieben werden, anerkennt.

3.4 Fragen der Kommissionsmitglieder an den ausserordentlichen Staatsanwalt

Ein Kommissionsmitglied möchte wissen, wo sich die Waffe derzeit befindet. Der ausserordentliche Staatsanwalt erklärt, dass sie sich bei der Kantonspolizei befindet. In der Einstellungsverfügung ordnet er ihre Vernichtung an, die nach Inkrafttreten der Verfügung erfolgen sollte ³.

Man fragt ihn, wie er im Wallis empfangen wurde. Er antwortet, dass die Staatsanwaltschaft alles getan hat, um seine Arbeit zu erleichtern und dass ihm das Bezirksgericht Sitten Räumlichkeiten für die Anhörungen sowie eine Gerichtsschreiberin zur Verfügung gestellt hat.

Er unterstreicht zudem die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit allen betroffenen Personen. Dies mit dem Hinweis, dass die Verfahren, die er im Lauf seiner Karriere durchgeführt hat, nicht alle so reibungslos verlaufen sind.

Ein Kommissionsmitglied erkundigt sich, ob Nicolas Dupuis bei der Untersuchung kooperiert hat. Der ausserordentliche Staatsanwalt erklärt, dass sich Nicolas Dubuis an viele Elemente nicht erinnern konnte, dass er aber offen ausgesagt hat und nichts verbergen wollte. Er hat sich ebenfalls sehr kooperativ gezeigt.

Der ausserordentliche Staatsanwalt unterstreicht schliesslich, dass gewisse Personen der Meinung sind, dass ein Generalstaatsanwalt strenger bestraft werden muss als ein anderer Rechtsbürger. Er hat allerdings stets den Grundsatz befolgt, wonach Nicolas Dubuis nicht anders (d. h. nicht strenger, aber auch nicht weniger streng) als jeder andere Beschuldigte behandelt werden muss.

4. Die Missstände bei der Staatsanwaltschaft

Nach dem Erlass der Einstellungsverfügung wurde der Generalstaatsanwalt am 30. September 2020 angehört, um ihm die Gelegenheit zu geben, sein Recht auf Anhörung wahrzunehmen und sich insbesondere zum Verfahren gegen ihn sowie zu den anderen im vorliegenden Bericht behandelten Aspekten im Zusammenhang mit der dringlichen Resolution zu äussern.

4.1 Anhörung des Generalstaatsanwalts

Der Generalstaatsanwalt äussert sich zunächst zu den anderen Punkten, die in der dringlichen Resolution aufgeworfen wurden. Da diese bereits im Juni 2019 vom Grossen Rat behandelt wurden, ist es nicht nötig, darauf einzugehen. Dies unter Vorbehalt der nachstehenden Kommentare.

Betreffend die ihm vorgeworfenen Tatsachen gibt Nicolas Dubuis an, sich nur vage an die Ereignisse zu erinnern, die zwischen dem Abend des 31. Januar und dem 2. Februar 2018 stattfanden, als er nach Hause begleitet wurde. Er hat allerdings mit Hilfe seiner Ärzte versucht, seine Erinnerung aufzufrischen. Die JUKO begrüsst diesen Kooperationswillen.

³ Am 21. August 2020 hat der ausserordentliche Staatsanwalt der Chefin der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei einen Auszug der Einstellungsverfügung übermittelt, in dem die Polizei darum ersucht wird, die Waffe zu vernichten, was gemacht wurde.

In Beantwortung der Frage eines Kommissionsmitgliedes erklärt der Generalstaatsanwalt, dass seine Krankheit die Erfüllung seiner Aufgaben bis zum Arbeitsunterbruch nicht beeinträchtigt hat, was von seinen Ärzten bestätigt wird.

Auf die Frage eines Kommissionsmitgliedes erklärt er, dass er sich mittlerweile vollständig erholt hat. Er fühlt sich wieder imstande, seine Aufgaben wahrzunehmen und ist nach wie vor motiviert. Andernfalls hätte er beim Parlament seine Demission eingereicht. Seine Ärzte machen keine gegenteiligen Empfehlungen.

Der Generalstaatsanwalt informiert die Kommission anschliessend über die Reorganisation der verschiedenen Ämter (vgl. Bericht der JUKO über den Jahresbericht 2019 der Staatsanwaltschaft). Er bedauert, dass die neue Organisation des Büros der Staatsanwaltschaft die Autorität des Generalstaatsanwalts schwächt. Ausserdem bemängelt er die Tatsache, dass die Wahl des Generalstaatsanwalts durch den Grossen Rat zu einer Verpolitisierung dieses Amtes führt.

Gegenüber der Verfügung des ausserordentlichen Staatsanwalts gegen ihn zeigt er sich allerdings zurückhaltender.

4.2 Anhörung der Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft und des ehemaligen Generalstaatsanwalt-Stellvertreters

Am 21. Oktober 2020 wurden die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft, d. h. die stellvertretende Generalstaatsanwältin Lucie Mäder Wellig und die Oberstaatsanwälte Patrick Burkhalter, Olivier Elsig und Rinaldo Arnold sowie der ehemalige Generalstaatsanwalt-Stellvertreter Jean-Pierre Greter angehört.

Aus den Anhörungen geht hervor, dass kein eindeutiges Anzeichen auf die Krankheit (Burn-Out) des Generalstaatsanwaltes hingedeutet hatte. Während der Abwesenheit des Generalstaatsanwalts hat der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, unterstützt durch das gesamte Büro der Staatsanwaltschaft, die Stellvertretung zur vollsten Zufriedenheit der Oberstaatsanwälte mit der Unterstützung des gesamten Büros der Staatsanwaltschaft wahrgenommen.

Die Reorganisation der Staatsanwaltschaft war in organisatorischer Hinsicht, insbesondere was die Übermittlung der Dossiers an das zentrale Amt anbelangt, ein voller Erfolg. Das vom Gesetzgeber gewünschte Geschäftsführungssystem führt zu einer sehr dezentralisierten Verwaltung der drei Kreise, wodurch es schwierig wird, sich einen Gesamtüberblick über die Tätigkeit zu verschaffen.

Schliesslich kann das Amt des Generalstaatsanwalts eher mit jenem eines Ratspräsidenten als mit jenem eines Schiffskapitäns verglichen werden. Seine Macht wird denn auch durch die Tatsache «verwässert», dass die wichtigen Entscheide von der Mehrheit der Büromitglieder gefällt werden.

Dem Generalstaatsanwalt wird vorgeworfen, manchmal zu versöhnlich zu sein, was von seinen Mitarbeitenden als Laisser-faire-Haltung interpretiert wurde. Die Implikation der Verantwortlichen für die Strafverfolgung in den Dossiers wird ebenfalls infrage gestellt.

5. Schlussfolgerung

Die vom Grossen Rat angenommene dringliche Resolution forderte im Wesentlichen, dass die JUKO «Licht in die Rolle der verschiedenen Beteiligten bringt», um ein reibungsloses Funktionieren dieser Institution zu gewährleisten.

Folglich hat sich die JUKO in erster Linie auf die institutionelle Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft konzentriert.

Die durchgeführten Anhörungen deuten klar auf ein Problem auf Ebene der Geschäftsführung und der Aufteilung der Dossiers innerhalb des zentralen Amtes hin, ohne dass die Ursache dafür genau eruiert werden kann. Allerdings müssen die Entwicklung der Situation in diesem Amt im Auge behalten und die Ergebnisse der Reorganisation sowie des im Rahmen der Reform der kantonalen Gerichtsorganisation durchgeführten Audits abgewartet werden.

Die JUKO hat auch das Gefühl, dass bei der Direktion der Staatsanwaltschaft ein Machtkampf zwischen dem Generalstaatsanwalt und der stellvertretenden Generalstaatsanwältin einerseits und den Oberstaatsanwälten andererseits besteht. Das vom Gesetzgeber gewünschte Geschäftsführungssystem führt denn auch zwangsläufig zu einer Verwässerung der Macht des Generalstaatsanwaltes und folglich zu einer Schwächung seiner Autorität. Gleichzeitig hat die JUKO Spannungen zwischen den verschiedenen Protagonisten festgestellt.

Aus den durchgeführten Anhörungen geht überdies hervor, dass die Führungsqualitäten des Generalstaatsanwalts intern angezweifelt werden. Manche werfen ihm ein zahnloses Personalmanagement und sogar fehlendes Charisma vor, sowie die Tatsache, dass er bei den am stärksten mediatisierten Dossiers nicht persönlich in Erscheinung tritt.

Diese äusserst heftige Kritik gegenüber dem Generalstaatsanwalt kann weder ignoriert noch für bare Münze genommen werden. Denn das Personalmanagement fällt nicht in die alleinige Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts, sondern ist Sache des Büros der Staatsanwaltschaft (Art. 2a des Reglements der Staatsanwaltschaft). Würde der Generalstaatsanwalt seine Entscheide dem Büro aufdrängen, so hätte das wohl genau die gegenteiligen Vorwürfe zur Folge. Aus diesem Grund muss vielmehr das aktuelle Geschäftsführungssystem und nicht die Person des Generalstaatsanwalts selbst hinterfragt werden. Dies umso mehr, als dass bestimmte Probleme bereits seit der Schaffung der Staatsanwaltschaft bestehen.

Da die Verteilung der Dossiers innerhalb der Staatsanwaltschaft nicht in die Zuständigkeit der JUKO fällt, ist es auch nicht an ihr, dazu Stellung zu nehmen. Sie kann höchstens die offensichtlich mangelnde Involvierung des Generalstaatsanwalts und seiner Stellvertreterin bedauern. Es gilt allerdings daran zu erinnern, dass die Instruktion der Dossiers, für welche das zentrale Amt zuständig ist, langwierig und komplex ist. Der Staatsanwalt, der die Instruktion begonnen hat, sollte sie daher – in Anwendung des Beschleunigungsgrundsatzes – auch zu Ende führen. Die JUKO wünscht allerdings, dass der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreterin ihre Kompetenzen in Sachen Strafuntersuchung in den Dienst der Institution stellen und sich nicht auf das Ressourcenmanagement beschränken.

Aus der Anhörung des Generalstaatsanwalts geht hervor, dass dieser dazu neigt, die ihm vorgeworfenen Tatsachen, die zum Erlass der Nichtanhandnahme- und der Einstellungsverfügung geführt haben, zu bagatellisieren. Dies gilt insbesondere für jene Straftaten, die er früher, als er noch Gerichtsschreiber war, begangen hat und die heute verjährt sind.

Die JUKO bedauert diese Haltung. Sie ist allerdings der Meinung, dass diese blossе Tatsache nicht für die Empfehlung einer allfälligen Sanktion gegen den Generalstaatsanwalt ausreicht. Dies umso mehr, als dass keine Verurteilung ausgesprochen wurde und die ihm vorgeworfenen Straftaten nicht in Ausübung seiner aktuellen Funktion begangen wurden. Die JUKO begrüsst schliesslich die Art und Weise, wie der Generalstaatsanwalt die Covid-19-Krise gemanagt hat sowie seinen Willen, die Funktionsweise der Institution zu hinterfragen.

Abschliessend hält die JUKO Folgendes fest:

1. Die Untersuchung im Zusammenhang mit den Informationslecks wurde sistiert und die Spannungen, die dazu geführt hatten, scheinen abgenommen zu haben.
2. Während der Abwesenheit des Generalstaatsanwalts hat die Staatsanwaltschaft auf zufriedenstellende Art und Weise funktioniert.
3. Der Generalstaatsanwalt wurde im Zusammenhang mit der Waffenattrappen-Affäre zu keiner Strafe verurteilt.
4. Die Reorganisation des zentralen Amtes der Staatsanwaltschaft ermöglicht eine bessere Behandlung der wichtigen Dossiers sowie eine Klärung der Kompetenzen innerhalb der Institution.
5. Der Generalstaatsanwalt und die stellvertretende Generalstaatsanwältin müssen sich im Rahmen von medienwirksamen oder sensiblen Dossiers stärker engagieren.
6. Nichts deutet darauf hin, dass die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft nicht über die nötigen Kompetenzen verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Durch eine Stellenreorganisation könnte die Effizienz allerdings noch zusätzlich gesteigert werden.
7. Es gibt keine schweren Missstände innerhalb der kantonalen Staatsanwaltschaft. Infolge der Einreichung der dringlichen Resolution wurden Anpassungen vorgenommen, die von den Mitarbeitenden begrüsst werden. Es bestehen allerdings nach wie vor Probleme in Sachen Personalmanagement, die das Büro der Staatsanwaltschaft – entweder in Eigenregie oder unter Einbeziehung der Oberaufsichtsbehörde – regeln muss.
8. Die JUKO wird die Ergebnisse der laufenden Evaluation der kantonalen Gerichtsorganisation abwarten, bevor sie allenfalls konkrete Verbesserungsmassnahmen vorschlägt.

Veyras / Sitten, 26. November 2020

Der Präsident ad interim

Stéphane GANZER

Der Berichterstatter

Julien DEZELE